

A. Bestandssituation gem. § 9 BauZB  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 gem. § 9 Abs. 7 BauZB  
 Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung gem.  
 § 16 Abs. 4 BauWO

Gewerbegebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauWO)  
 GE  
 Gewerbegebiet (§ 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 - 7 BauWO)  
 1. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von  
 nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.  
 2. Zulässig sind  
 1. Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich  
 stören,  
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,  
 3. Tankstellen,  
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.  
 3. Ausnahmsweise können werden  
 1. Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebsleiter, die  
 sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die  
 dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in  
 Grundfläche und Baunummer untergeordnet sind.  
 4. Weitere Ausnahmen werden nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB sowie §§ 16-21 BauWO)  
 0,6 Grundflächenzahl  
 (12) Geschäftlichflächenzahl  
 I, III Zahl der Vollgeschosse als Richtmaßzahl  
 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZB sowie  
 §§ 22 und 23 BauWO)  
 a überbaubare Bauweise; mit Ausnahme der Gebäudeanlage  
 gelten die Vorschriften der offenen Bauweise  
 Bauweise (§ 21 Abs. 3 BauWO)  
 überbaubare Grundstücksfläche im GE-Gebiet  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche im GE-Gebiet  
 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauZB)  
 Streifenreife sie sind oberhalb von 0,60 m - von Fahr-  
 bahnen gemessen - von Stützhindernissen (stlicher Art  
 freizuhalten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauZB)  
 Straßenkennzeichnungslinie  
 Rad-/ Gehweg  
 Fahrbahn  
 Straßenbeschränkung  
 Straßenkennzeichnungslinie  
 Busfahrspur und -halteband  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11  
 BauZB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB)  
 nicht überbaubare öffentliche Grünfläche mit Bindung für  
 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern. Diese  
 nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zum Sicht-  
 schutz und zur Strukturierung zueinander mit Bäumen und  
 Sträuchern heimischer Art in dichtem Verband zu be-  
 pflanzen.  
 nicht überbaubare private Grundstücksfläche mit Bindung  
 für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.  
 Diese Flächen sind in engem Pflanzverband mit heimischen  
 Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen bzw. im Bestand zu  
 erhalten.  
 nicht überbaubare private Grundstücksfläche mit Bindung  
 für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.  
 Diese Flächen sind in engem Pflanzverband mit heimischen  
 Bäumen und Sträuchern (Laubgehölze) zu bepflanzen.  
 Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes

B. SANSLAGE Darstellungen  
 Vorhandene Betriebs- und Wirtschaftsgebäude  
 Vorhandene Flurgrenzen  
 Vorhandene Flurstücksgrenzen  
 geplante bzw. empfohlene Grundstücksgrenzen

GE I a 0,6 F.P.  
 GE II a 0,6 F.P.  
 GE III a 0,6 F.P.  
 GE I b 0,6 F.P.  
 GE II b 0,6 F.P.  
 GE III b 0,6 F.P.  
 GE I c 0,6 F.P.  
 GE II c 0,6 F.P.  
 GE III c 0,6 F.P.

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

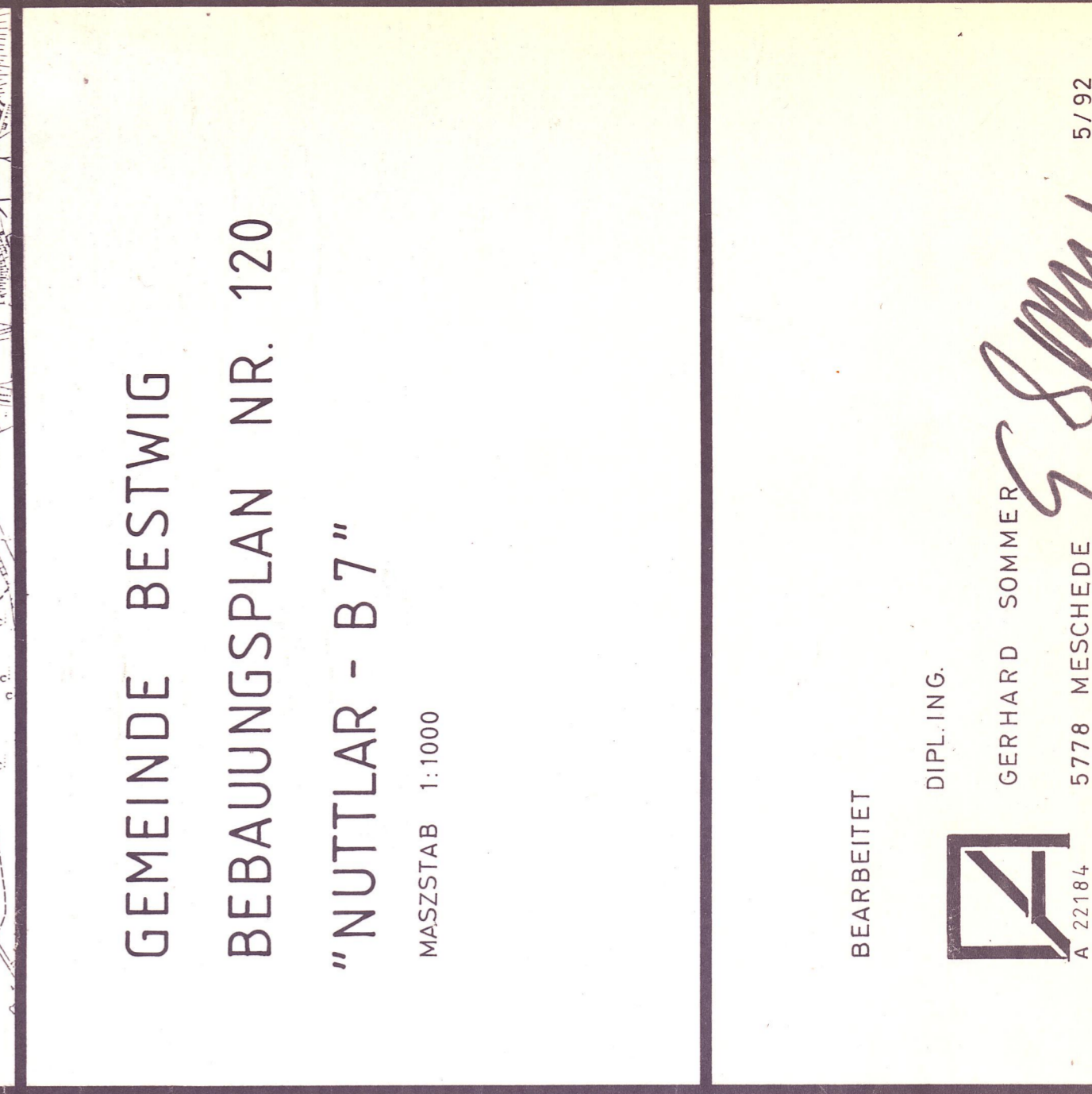
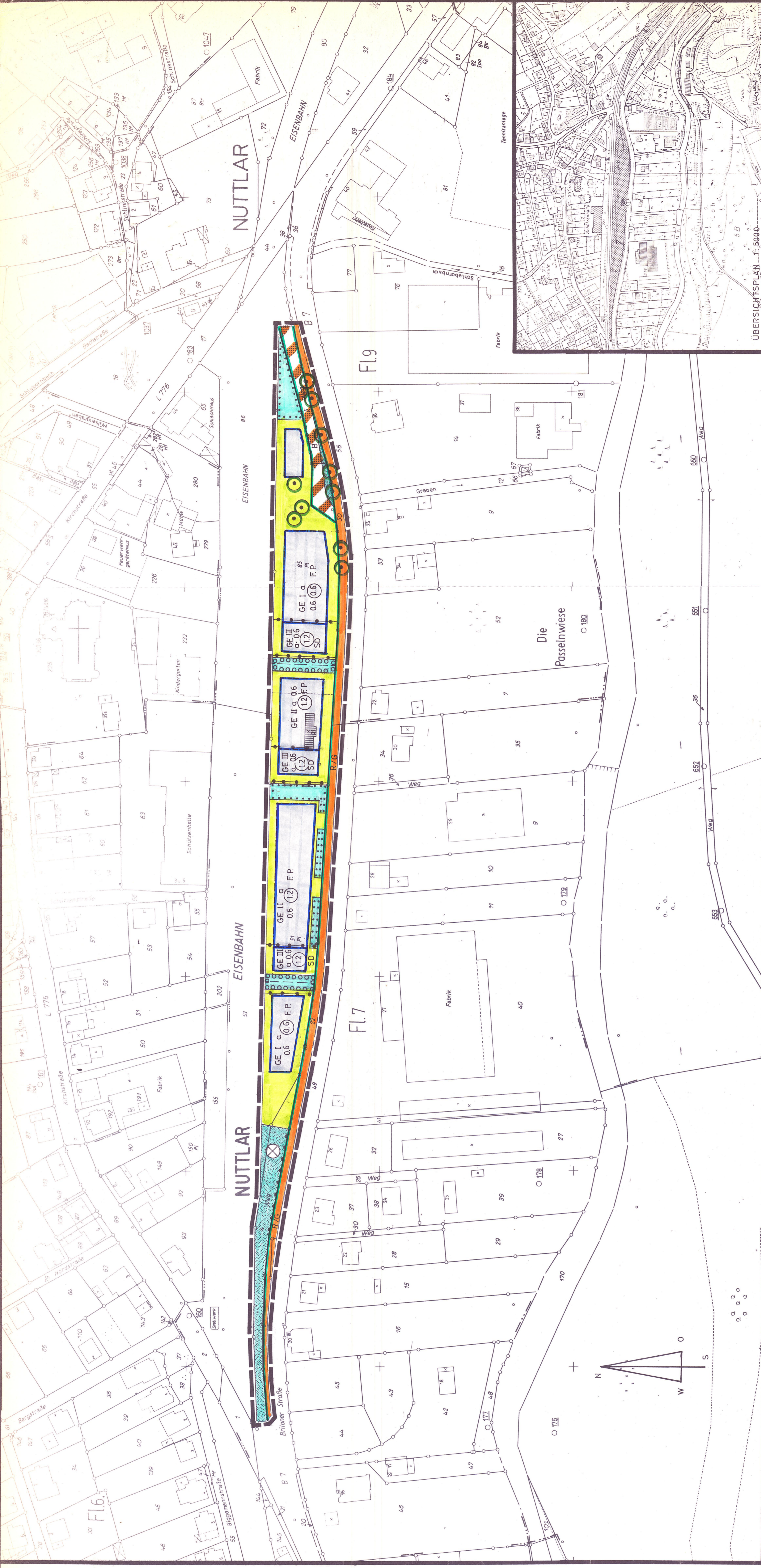
Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie

Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie  
 Die Plananlage liegt im Bereich der Eisenbahnlinie



GEMEINDE BESTWIG  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 120  
 "NUTTLAR - B 7"  
 MASSTAB 1:1000

BEARBEITET  
 DIPL.-ING.  
 GERHARD SOMMER & Sommer  
 5778 MESCHEDE  
 A 22184  
 5/92  
 12/92

Rechtsgrundlage:  
 1. Baugesetzbuch (BauZB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BKBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Vertr. v. 31.8.1990, BKBl. I S. 889, 1122)  
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BKBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Vertr. v. 31.8.1990, BKBl. I S. 889, 1122)  
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsbereichs (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) (BKBl. I Nr. 3 vom 22. Januar 1991)

Dieser Bebauungsplan wurde der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 28.02.1993 genehmigt. Der Verleihung wird nicht geltend gemacht.  
 Amberg, den 28.02.1993  
 Der Bürgermeister  
 Der Rat der Gemeinde Bestwig

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB auf Grund der Bestätigung des Gemeindevorstandes am 28.02.1993 (ORT-Bestwig) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf wird am 28.02.1993 im Rathaus der Gemeinde Bestwig zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt.  
 30. Sep. 1993  
 Der Bürgermeister  
 Der Rat der Gemeinde Bestwig

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB auf Grund der Bestätigung des Gemeindevorstandes am 28.02.1993 (ORT-Bestwig) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf wird am 28.02.1993 im Rathaus der Gemeinde Bestwig zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt.  
 30. Sep. 1993  
 Der Bürgermeister  
 Der Rat der Gemeinde Bestwig

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB auf Grund der Bestätigung des Gemeindevorstandes am 28.02.1993 (ORT-Bestwig) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf wird am 28.02.1993 im Rathaus der Gemeinde Bestwig zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt.  
 30. Sep. 1993  
 Der Bürgermeister  
 Der Rat der Gemeinde Bestwig

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB auf Grund der Bestätigung des Gemeindevorstandes am 28.02.1993 (ORT-Bestwig) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf wird am 28.02.1993 im Rathaus der Gemeinde Bestwig zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt.  
 30. Sep. 1993  
 Der Bürgermeister  
 Der Rat der Gemeinde Bestwig

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauZB auf Grund der Bestätigung des Gemeindevorstandes am 28.02.1993 (ORT-Bestwig) öffentlich ausgelegt. Der Entwurf wird am 28.02.1993 im Rathaus der Gemeinde Bestwig zur Einsichtnahme der Bürgerinnen und Bürger ausgestellt.  
 30. Sep. 1993  
 Der Bürgermeister  
 Der Rat der Gemeinde Bestwig